



Gemeindeamt St. Konrad

4817 Pol. Bez. Gmunden, O.Ö.

Tel. 0 76 15 / 80 29 • Fax 80 29-16

e-mail: gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at

Mehrzweckhallenbenützungsordnung

1. Die Anmeldung einer Veranstaltung muss aus organisatorischen Gründen mindestens 3 Wochen vorher, schriftlich bei der Gemeinde St. Konrad erfolgen.
2. Die Überlassung der Mehrzweckhalle durch die Gemeinde St. Konrad enthebt den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligung bei den hierfür zuständigen Behörden.
3. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen an den Anlagen, die während seiner Benützungszeit entstehen bzw. von den Teilnehmern der Veranstaltung verursacht werden. Alle Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Dieser Passus bezieht sich auch auf die Beschädigung des Hallenbodens durch ungeeignete, nicht abriebfeste Schuhe.
4. Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist nur bei aufgelegten Bodenschutzmatten gestattet.
5. In der Veranstaltungshalle und in den Garderoben, WC, Gängen und Nebenräumen sind die Vorschriften der Bauordnung und der Verwendungsbewilligung einzuhalten (Rauchverbot). Der Veranstalter hat sich um die Einhaltung zu kümmern.
6. Die Einnahme von Speisen und Getränken in der Halle ist nur bei Veranstaltungen, bei denen Tische aufgestellt werden, erlaubt.
7. Die administrative Durchführung einer Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.
8. Die Aufstellung von Werbeträgern, Einrichtungsgegenständen und Dekorationen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
9. Der Veranstalter hat für die unverzügliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. das Wegräumen von Geräten und Gegenständen nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu sorgen. Der Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen bzw. aufgestellter Gegenstände übernimmt die Gemeinde St. Konrad keine Haftung.
11. Die Bodenmatten, Bestuhlung und Bühne dürfen nur unter Aufsicht eines zuständigen Gemeindebediensteten verlegt bzw. aufgestellt werden. Wird vom Veranstalter kein entsprechendes Personal beigelegt, werden die Arbeiten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die gleiche Regelung gilt für den Abbau.

12. Zur Ausschmückung der Halle bzw. der Nebenräume dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur ausser Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass sie mit offenem Feuer und Licht nicht in Berührung kommen. Die Verwendung von offenem Feuer bedarf einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung. Das Einbringen von Luftballons oder sonst leicht entzündbaren Stoffen in der Halle ist untersagt.
13. Die Hallenbenützer sind verpflichtet, in allen Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Bei Unzukömmlichkeiten wird dem betroffenen Benützer die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt.
Die Reinigung des Turnsaales hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zum Beginn des Schulbetriebes oder der nächsten Veranstaltung abgeschlossen sein und sind von einer verantwortlichen Person abzunehmen.
14. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden. Der Veranstalter haftet insbesondere für
 - a) Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von dem Veranstalter gehörenden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden;
 - b) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs-, Abbau- und Probezeiten oder beim Training am Gebäude oder Inventar entstehen;
 - c) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben;
 - d) alle Unfälle, insbesondere die dem Personal, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden oder den Besuchern bei den Vorbereitungen der Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst, sowie beim Abbau der Einrichtungen zustoßen.
 - e) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden, insbesondere für aussergewöhnliche Abnutzung in den beim Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den dafür befindlichen Einrichtungen und Installationen.

Die Art und der Umfang solcher Schäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung in einem Protokoll mit den verantwortlichen Veranstaltern festzuhalten.

Alle Versicherungsfragen sind mit dem Veranstalter zu klären.

15. Die Gemeinde St. Konrad übernimmt keine Haftung für in Verlust geratene Wertgegenstände und Kleidungsstücke (auch bei normalem Training, Übungs- und Schulturnbetrieb).

16. Die haustechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme des Hallenlichtes, dürfen grundsätzlich nur von einem Verantwortlichen der Gemeinde bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde St. Konrad nicht.
17. Die Gemeinde übergibt die Räume und Einrichtungen dem Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind schriftlich an die Gemeinde zu richten.
18. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsflächen im Bereich der Zufahrt zum Turnsaal freigehalten werden, sodass im Notfall die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Rotes Kreuz, Gendarmerie, Feuerwehr etc.) jederzeit möglich ist. Überdies ist dafür zu sorgen, dass ausschließlich die hierfür vorgesehenen Parkplatzabstellflächen benützt werden. Bei Schneefall oder Straßenglätte hat überdies der Veranstalter für eine entsprechende Schneeräumung bzw. Streuung auf den Schulliegenschaften zu sorgen.
19. Sofern der Veranstalter den im Rahmen dieser Benützungsordnung erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nachkommt oder sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist die Gemeinde St. Konrad berechtigt, zu Lasten des Veranstalters die notwendigen Maßnahmen zu treffen und allenfalls die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.
Für jede Veranstaltung mit mehr als 150 zu erwartenden Personen (Veranstalter und Besucher) ist eine Brandwache im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehr-Kommandanten bzw. dem Pflichtbereichskommandanten einzurichten.
Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind auch während Veranstaltungen einzuhalten. Sämtliche Fluchtwege sind in der vollen Breite freizuhalten. Die Fluchttüren haben während der gesamten Veranstaltung unverschlossen zu bleiben.
20. Über Benützer, ob Einzelpersonen oder Gruppen, die unwissentlich oder wissentlich gegen die Benützungsordnung in einem ihrer Punkte verstoßen, kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gmunden.
22. Die Mehrzweckhallenbenützungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.9.2002 unter Tagesordnungspunkt 5 genehmigt.

St.Konrad, am 27.9.2002



Der Bürgermeister: